

## UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

Zl.: 60 040/5 - 88

SALZBURG, 27. 1. 1989

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0  
DVR Nr. 0079481SACHBEARBEITER:  
OKontr. Hirsch, Kl. 2005An das  
Präsidium des  
NationalratesDr.-Karl-Renner-Platz 3  
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. FP Ge 9. 1988

Datum: 1. FEB. 1989

Verteilt 02. Febr. 1989 versackertz. Wm

Betr.: Entwurf des Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz  
über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche  
Studienrichtungen geändert wird; GZ 68 336/19 - 15/88

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und  
Forschung vom 18. November 1988, Zl. 68 336/39 - 15/88, werden die eingelangten  
Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen

  
Universitätsdirektor

TERMIN 25.1.1989

## UNIVERSITÄT SALZBURG

DER REKTOR

S SALZBURG, 13. 1. 1989  
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 8044

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

GZ. 68 336/39 - 15/88

UNIVERSITÄT SALZBURG  
UNIVERSITÄTSREKTOR

einget: 16. Jan. 1989  
Zahl: 60040/5 - &P  
Beilagen: -

Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission  
der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Salzburg betreffend des Entwurfes eines Bundesgesetzes  
(beschlossen 9.1.1989)

Der vorliegende Entwurf ist abzulehnen. Anzustreben ist eine Reform der Lehr-  
amtsstudien unter den Gesichtspunkten

- Verbesserte Vorbereitung auf die Berufswirklichkeit des Lehrers
- Ausgewogenheit der fachlichen Vorbildung bei kombinationspflichtigen Lehr-  
amtsstudien
- Bessere Integration der pädagogischen, fachdidaktischen und insbesonders  
schulpraktischen Ausbildung, wobei die Zusammenarbeit der Universität mit  
der Schule institutionell besser abgesichert werden sollte

Nach Meinung der Kommission ist bei dieser angestrebten Reform unter anderem  
vorzusehen:

- Diskussion über eine Kombinationspflicht des Studienzweiges "Biologie und  
Erdwissenschaften" vor allem aus beschäftigungspolitischen Erwägungen

Der vorliegende Entwurf versucht ein in seiner Struktur noch ungenügend ausdisku-  
tiertes Problem (die Behauptung im Vorblatt "die Universitätsbehörden und die  
Universitätslehrer führen die erwiesenen Mängel der Absolventen in der zweiten  
Studienrichtung auf dieses Prüfungssystem zurück" ist eine plakative Vereinfachung  
bestehender Schwierigkeiten) durch eine "additive Lösung" zu beseitigen. Damit  
widerspricht er dem vom Rat für Studienreform vorgelegten Reformkonzept (die  
Bezugnahme auf das Reformkonzept des Rates für Studienreform bedeutet natür-  
lich keine globale Zustimmung zu allen Vorschlägen dieses Reformkonzeptes). Dort  
wird als wesentlicher Reformaspekt genannt:

"die Studien (sollten) nach Meinung des Rates: K Ü R Z E R ..... gestaltet werden".

- Die bloße Hinzufügung von weiteren Prüfungen kann keine Verkürzung der Studien bedeuten! Der sechste Leitsatz des genannten Reformkonzeptes lautet: "Neue Formen der Leistungsüberprüfung sind ein Kernstück der Studienreform. Dazu gehören: eine Reduzierung der Zahl der Prüfungen zugunsten von Übersichtsprüfungen...."

Die Form der Übersichtsprüfungen wird als adäquat angesehen, aber nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Zahl der Prüfungen. Man könnte einwenden, daß die vorgeschlagene Fassung von § 9 Abs. 1 lit.b ("diese Prüfung entfällt, wenn der Studierende den ersten Teil in wenigstens zwei dieser Prüfungsfächer in kommissioneller Form abgelegt hat ...") nicht in allen Fällen zu einer Prüfungsvermehrung führen müßte, doch ist das Baukastensystem der jetzigen Studienpläne (auch die Einbeziehung "prüfungsimmanenter" Lehrveranstaltungen als Teile von Prüfungsfächern) in anderer Richtung konzipiert, sodaß eine Verdoppelung von Prüfungsstoff unvermeidlich erscheint bzw. trifft dieser Einwand nicht die zusätzlich vorgesehene "Sprachbeherrschungsprüfung".

Für eine umfassende Studienreform, wie sie auch im Studienreformkonzept des Rates für Studienreform zum Ausdruck kommt, ist die vorgeschlagene Lösung kontraproduktiv.



Univ.-Prof. Dr. Fritz Schweiger

NATURWISSENSCH. FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

z. 65 189

Urschriftlich der Universitätsdirektion mit der Bitte um Weiterleitung an das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

SALZBURG, 13.1.1989



DEKAN

UNIVERSITÄT SALZBURG  
INSTITUT FÜR SPORTWISSENSCHAFTEN  
A-5020 Salzburg, Mühlbacherhofweg 6  
Tel. 8044/4850

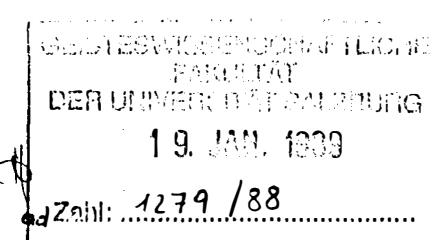
SALZBURG, 18.1.1989

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

über den Dienstweg

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des BG über NW und GW Studienrichtungen

Der Entwurf gibt Anlaß zu folgender Stellungnahme:

- 1.) Eine Verbesserung von Studien ist grundsätzlich wünschenswert. Die nahezu zwangsweise Einführung einer kommissionellen Gesamtprüfung (§ 23 und 24 AHStg.) über mindestens zwei Fächer der 2. Studienrichtung ist aber eine rein formale Änderung der Prüfungsvorschriften. Ohne gleichzeitige Änderungen der speziellen Studienvorschriften (-ordnungen, -pläne) kann von einer Verbesserung der Ausbildung keine Rede sein.
- 2.) Durch die Vorschreibung einer kommissionellen Prüfung ist eine Aufblähung des Prüfungssystems zu erwarten. Die zusätzliche zeitliche Belastung der Prüfer scheint in keinem Verhältnis zu der behaupteten Ausbildungsverbesserung zu stehen.
- 3.) Der Studienplan Sportwissenschaften, Lehramt Leibeserziehung schreibt für Studierende der 2. Studienrichtung in den insgesamt 9 Semestern lediglich 5(fünf) ! Wochenstunden weniger vor, als für Studierende mit Leibeserziehung als 1. Studienrichtung.

Ein Unterschied der Absolventen ist demnach nicht in der

./.

Breite des Fachwissens (= Überblick !!!) sondern in der Tiefe zu vermuten.

4.) Die in der Einleitung des Entwurfs enthaltenen pauschalen, einseitigen und (wissenschaftlich) unbelegten Urteile über die Qualifikationen der Hochschulabsolventen sind zurückzuweisen.

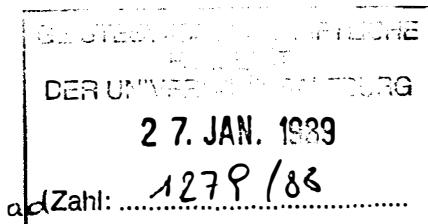
Sie stellen indirekt ein Urteil über die Qualität der universitären Lehrerausbildung dar, und belegen, daß die Betreiber des Entwurfs nicht genügend Informationen haben. Gemessen an Umfang und Intensität war die Lehrerausbildung noch nie besser.

Arbeitsmarktpolitische Überlegungen auf diese Weise durchsetzen zu wollen ist unlauter.

*K. Dallermann*  
Prof. Dr. Klaus Dallermann  
(Vorsitzender der Studienkommission )

UNIVERSITÄT SALZBURG  
Institut für GeschichteMirabellplatz 1  
5020 Salzburg

Zl.: 17/89

An das  
BUNDESMINISTERIUM für  
WISSENSCHAFT und FORSCHUNGMinoritenplatz 1  
1010 W I E Nim Dienstwege  
über Dekanat der GW-FakultätSachbearbeiter:  
Rev. Josefine Puntus

Salzburg, 1989-01-24

Betr.: Stellungnahme zu Entwurf eines Bundesgesetzes über  
geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche  
Studienrichtungen

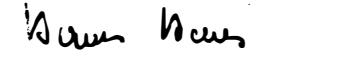
Bezug: BMWF - GZ 68 336/39-15/88 vom 18.11.1988

Die Studienkommission Geschichte hat in ihrer zweiten ordentlichen Sitzung im  
Studienjahr 1988/89 am 23. Jänner d.J. mit Mehrheit beschlossen:

"Die Studienkommission Geschichte lehnt den Vorschlag des BMfUK zur Einführung  
einer zweiten Diplomprüfung für Lehramtsstudent/inn/en der zweiten  
Studienrichtung ab. Es ist aufgrund der vorliegenden Materialien für die  
Studienkommission Geschichte nicht möglich, die Stichhaltigkeit der Vorwürfe in  
Bezug auf die Qualifikation der Junglehrer zu überprüfen. Es gibt qualitative  
Schwachstellen in der Lehrerausbildung, wobei die Einführung einer zweiten  
Diplomprüfung keine grundlegende Verbesserung bringen würde."

Univ.-Prof. Dr. Heinz DOPSCH


  
Institutvorstand


  
Univ.-Doz. Dr. Hanns HAAS
Vorsitzender der STUKO  
Geschichte